

KRANKENPFLEGE-ZUSATZ

Ergänzende Bedingungen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	2	Art. 6 Schlussbestimmungen	3
Art. 2 Abschluss der Versicherung	2		
Art. 3 Leistungen	2		
3.1 Sehhilfen	2		
3.2 Hilfsmittel	2		
3.2.1 Schuheinlagen	2		
3.2.2 Spezialschuhe	2		
3.2.3 Hörgerät	2		
3.2.4 Übrige Hilfsmittel	2		
3.3 Behandlungen und Heilmittel	2		
3.3.1 Psychotherapie	2		
3.3.2 Heilmittel	2		
3.3.3 Fusspflege	2		
3.4 Zahnbehandlungen	2		
3.5 Kieferorthopädie	3		
3.6 Schwangerschaft	3		
3.6.1 Kontrolluntersuchung	3		
3.6.2 Ultraschall	3		
3.6.3 Laboruntersuchung	3		
3.6.4 Schwangerschafts- / Rückbildungsturnen	3		
3.7 Beratungen	3		
3.8 Prävention	3		
3.8.1 Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung	3		
3.8.2 Impfung	3		
3.9 Kuren	3		
3.10 Sterbegeld	3		
3.11 Stillgeld	3		
Art. 4 Begriffserklärungen	3		
4.1 Kalenderjahr	3		
4.2 Datum	3		
4.3 Kostenbeteiligung	3		
Art. 5 Zusammentreffen von Leistungen	3		
		Wo diese ergänzenden Bedingungen nicht ausdrücklich die weibliche Form verwenden, gilt die männliche Form auch für Frauen.	

Art. 1 Zweck

1 Die Sumiswalder führt gestützt auf Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/MVG) eine Krankenpflege-Zusatzversicherung (nachstehend als Krankenpflege-Zusatz bezeichnet).

2 Die Krankenpflege-Zusatz übernimmt erweiterte Leistungen im Rahmen dieser ergänzenden Bedingungen in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 2 Abschluss der Versicherung

Einen Antrag auf Abschluss der Krankenpflege-Zusatz können alle Personen einreichen, die bei der Sumiswalder im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege versichert sind und das 70. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Art. 3 Leistungen

3.1 Sehhilfen

An medizinisch erforderliche Brillengläser und Kontaktlinsen werden die folgenden Leistungen pro Kalenderjahr einmal ausgerichtet.

Die Leistungen werden im Rahmen von 100 % an die Netto-Anschaffungskosten, höchstens aber Fr. 200.–, übernommen.

Leistungen werden ausschliesslich an Brillengläser oder Kontaktlinsen, sofern diese für den dauernden täglichen Gebrauch (Arbeit, Autofahren, Lesen) notwendig sind, vergütet.

3.2 Hilfsmittel

Leistungen an ärztlich verordnete Spezialschuhe, Schuheinlagen, Hörgeräte und Krankenutensilien.

Leistungen im Rahmen von 90% an die Netto-Anschaffungs- resp. Mietkosten für medizinisch erforderliche Hilfsmittel, sofern diese nicht Pflichtleistungen gemäss KVG darstellen.

3.2.1 Schuheinlagen

Schuheinlagen, höchstens Fr. 250.–.

3.2.2 Spezialschuhe

Spezialschuhe, höchstens Fr. 150.– pro Paar resp. Fr. 75.– pro Schuh. Beiträge werden höchstens für 1 Paar Schuhe resp. für 2 Einzelschuhe ausgerichtet.

3.2.3 Hörgerät

Hörgeräte, höchstens Fr. 500.–, wenn AHV/IV Beitrag einmalig abgezogen ist.

3.2.4 Übrige Hilfsmittel

Miete oder Kauf von übrigen Hilfsmitteln gemäss separater Liste. Diese Liste kann von den Versicherten angefordert werden.

Die vorstehend vermerkten Höchstansätze verstehen sich **pro Kalenderjahr**. Insgesamt übernimmt die Sumiswalder pro Kalenderjahr für Kosten im Sinne von Ziffer 3.1 und 3.2 **höchstens Fr. 1'500.–**.

3.3 Behandlungen und Heilmittel

Leistungen an Behandlungsmethoden und Heilmittel.

3.3.1 Psychotherapie

An die Kosten von psychotherapeutischen Behandlungen durch nicht ärztliche Psychotherapeuten (ohne Anstellung bei Arzt) erbringt die Sumiswalder einmalige Leistungen im Rahmen von Fr. 50.– für max. 30, sowie Fr. 30.– für max. weitere 30 Konsultationen.

3.3.2 Heilmittel

Von den Kosten nichtkassenpflichtiger, Swissmedic-registrierter Arzneimittel und Präparate übernimmt die Sumiswalder die Hälfte, sofern diese ärztlich verordnet sind. Ausgenommen sind die in der Negativliste enthaltenen Präparate und komplementärmedizinische Präparate.

3.3.3 Fusspflege

An die Kosten medizinischer Fusspflege bei Diabetikern erbringt die Sumiswalder eine Leistung von 50 Prozent.

3.4 Zahnbehandlungen

Leistungen an Zahnerkrankungen werden, sofern es sich nicht um Pflichtleistungen nach KVG handelt, wie folgt vergütet:

50 % max. Fr. 500.– pro Kalenderjahr an folgende Zahnbehandlungen:

- Zahnröntgenaufnahme
- Fernröntgenbild
- Schädelteilaufnahme
- Panoramaaufnahme
- Orthopantomographieaufnahme
- Handröntgenaufnahme
- Zahnextraktionen inkl. Anästhesie
- Chirurgische Eingriffe inkl. Anästhesie
- Nachbehandlungen nach chirurgischen Eingriffen
- Parodontosebehandlungen

3.5 Kieferorthopädie

Leistungen an kieferorthopädische Behandlungen bei Kindern sind wie folgt festgesetzt:

An die Kosten kieferorthopädischer Behandlung bei Kindern bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr übernimmt die Sumiswalder 20 Prozent.

3.6 Schwangerschaft

Die Krankenpflege-Zusatz übernimmt bei einer Schwangerschaft folgende Leistungen, in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

3.6.1 Kontrolluntersuchung

Alle weiteren Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und innerhalb von 10 Wochen nach der Niederkunft.

3.6.2 Ultraschall

An die Kosten aller nicht medizinisch indizierten Ultraschalluntersuchungen erbringt die Sumiswalder eine Leistung von 100 Prozent.

3.6.3 Laboruntersuchung

An die Kosten nicht medizinisch indizierter Chromosomen- und Fruchtwasseruntersuchungen erbringt die Sumiswalder eine Leistung von 50 Prozent.

3.6.4 Schwangerschafts- / Rückbildungsturnen

An die Kosten für Schwangerschafts- und Rückbildungsturnen erbringt die Sumiswalder eine Leistung von 100 Prozent.

3.7 Beratungen

An eine ambulante Diätberatung, in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringt die Sumiswalder eine Leistung von 50 Prozent.

3.8 Prävention

Die Krankenpflege-Zusatz übernimmt weitere Vorsorgeuntersuchungen, in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

3.8.1 Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung

Die Kosten gynäkologischer Vorsorgeuntersuchungen werden übernommen.

3.8.2 Impfung

Die Kosten für Impfungen von Kindern bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr werden von der Sumiswalder übernommen.

3.9 Kuren

Leistungen an eine ärztlich verordneten Bade- und Erholungskur, im Rahmen von Fr. 10.- pro Tag, max. 21 Tage pro Kalenderjahr.

3.10 Sterbegeld

Stirbt ein Mitglied, so wird seinen Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Grosseltern oder Geschwister) ein Sterbegeld von Fr. 300.– ausgerichtet.

3.11 Stillgeld

Ein Stillgeld von Fr. 100.– wird, sofern die Versicherte ihr Kind während zehn Wochen ganz oder teilweise stillt, ausgerichtet.

Art. 4 Begriffserklärungen

4.1 Kalenderjahr

Als Kalenderjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Bei der Bemessung der maximalen Leistungen gilt ein angebrochenes Kalenderjahr als volles Kalenderjahr.

4.2 Datum

Massgebend ist das Datum der Behandlung resp. bei Anschaffungen im Rahmen von Ziffer 3.1 und 3.2, das Datum der Lieferung.

4.3 Kostenbeteiligung

Sofern nicht ausdrücklich 100 Prozent erwähnt ist, wird bei den Leistungen eine Kostenbeteiligung von 10 Prozent erhoben.

Art. 5 Zusammentreffen von Leistungen

Wenn Leistungen mit anderen Sozialversicherern (KVG, UVG, MV, AHV, IV, usw.) zusammentreffen, vergütet die Krankenpflege-Zusatz im Rahmen der versicherten Leistungen nur die von diesen Versicherern nicht gedeckten Kosten.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Sofern in den vorliegenden ergänzenden Bedingungen keine speziellen Vorschriften enthalten sind, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Einzelversicherung (AVB/VVG) sinngemäss.